

PENSIONS- VERSICHERUNG

Hinweise **für** **Pensionsbezieher(innen)**

(Stand: 1. Jänner 2012)



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Sehr geehrte Pensionistin !

Sehr geehrter Pensionist !

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten, mit dem Pensionsbezug im Zusammenhang stehenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sind Sie verpflichtet, Änderungen die für den Bezug der Leistung von Bedeutung sind, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) umgehend zu melden. Beachten Sie diesbezüglich die dem Bescheid beigeschlossenen Meldevorschriften!

Wir möchten Ihnen aber auch nützliche Tipps und Hinweise bieten, um Ihnen das Leben als Pensionistin/Pensionist, so angenehm wie möglich zu machen.

Wir dürfen Sie daher bitten, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Wir informieren über	Seite
Erstmalige Pensionsanpassung	4
Auszahlung der Pension	4
Sonderzahlungen	4
Wegfall der Pension - Wiederaufleben der Pension	5
Information für Bezieher/innen einer Hinterbliebenenleistung	6
Ruhen der Pension	7
Information für Bezieher/innen einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	8
Umwandlung bzw. Erhöhung der Pension	9
Besonderer Höherversicherungsbetrag	9
Krankenversicherung	10
Versteuerung der Pension	11
- Alleinverdienerabsetzbetrag	11
- Alleinerzieherabsetzbetrag	12
- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	12
- Lohnsteuerbegünstigungen	13
- Kinderabsetzbetrag	14
- Unterhaltsabsetzbetrag	14
- Besonderer Steigerungsbetrag	14
- Sonderzahlungen	14
- Aufrollung der Lohnsteuer	15
- Die Veranlagung	15
- Gemeinsame Versteuerung	16
Tipps und Hinweise	Seite
Gebührenbefreiungen	17
- Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprech-Grundgebühr	17
- Befreiung von der Rezeptgebühr	18
- Ermäßigungen der ÖBB	19
- Behindertenpass	20
Service- und Beratungsstellen Gesundheits- und Betreuungszentren	22

ERSTMALIGE PENSIONSANPASSUNG

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich im zweitfolgenden Kalenderjahr nach dem Pensionsstichtag angepasst. Dies bedeutet, dass Pensionen mit einem Stichtag im Kalenderjahr 2012 somit erstmals am 01.01.2014 erhöht werden. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors soll die Erhöhung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) berücksichtigt werden.

Den exakten Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fest.

Besonderheit: Ausnahmen bestehen bei jenen Hinterbliebenenpensionen, bei denen der **Pensionsstichtag der verstorbenen Person vor** dem Kalenderjahr 2012 liegt. In diesem Fall wird die Hinterbliebenenpension mit einem Stichtag im Jahr 2012 **erstmals mit 1. Jänner des** dem Stichtag der Hinterbliebenenpension **folgenden Kalenderjahres erhöht.**

AUSZAHLUNG DER PENSION

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Solange Sie in Österreich wohnhaft sind, erfolgt die Anweisung Ihrer Pension grundsätzlich bargeldlos **auf ein Konto** bei einem österreichischen Geldinstitut Ihrer Wahl. Eine Barauszahlung wird nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

SONDERZAHLUNGEN

Pensionistinnen/Pensionisten, die in den Monaten **April** bzw. **Oktober** Anspruch auf Pension haben, erhalten je eine Sonderzahlung.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Wird neben dem Pensionsbezug ein Pflegegeld ausbezahlt, so gebührt das Pflegegeld **zwölf mal jährlich** (keine Sonderzahlung) ohne Abzüge.

WEGFALL DER PENSION

Die vorzeitige Alterspension, Korridor pension und Schwerarbeitspension **fallen ab dem Tag** der Ausübung einer Erwerbstätigkeit **weg**, die eine Pensionsversicherungspflicht begründet bzw. aus der ein monatliches Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 376,26/Wert 2012) erzielt wird.

Auch der Bezug einer Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung (für einen nicht konsumierten Urlaub) oder Kündigungsentschädigung steht einer Pensionszahlung entgegen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (zB als BürgermeisterIn), sofern 49 % des Ausgangsbetrages (€ 3.998,40) überschritten werden.

Eine Pflichtversicherung als Landwirt/Landwirtin bleibt bis zu einem Einheitswert von € 2.400,00 außer Betracht.

Wiederaufleben der Pension

Eine weggefallene Pension **lebt** im früheren Ausmaß mit dem Tag **wieder auf**, an dem keine Pflichtversicherung mehr vorliegt bzw. an dem keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird.

Bei Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres wird die Pension bei Vorliegen von Wegfallsmonaten **automatisch neu berechnet**.

INFORMATION FÜR BEZIEHERINNEN/BEZIEHER EINER HINTERBLIEBENLEISTUNG*)

Da die Bestimmungen für die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen im Wesentlichen jenen der Witwen/Witwerpension gleichen, wird aus Gründen der Lesbarkeit auf getrennte Formulierungen verzichtet.

Der Anspruch auf eine Witwen/Witwerpension erlischt:

- mit dem Tag der Wiederverhehlung,
- mit Ablauf des Kalendermonats, wenn es sich um eine zeitlich befristete Leistung handelt.

Im Falle einer Wiederverhehlung gebührt für eine zeitlich unbefristete Witwen/Witwerpension eine **Abfertigung** in der Höhe des **35-fachen** Monatsbetrages der Pension (ohne Ausgleichszulage).

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehepartners, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch auf Antrag wieder auf, sofern

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe/des Witwers erfolgt ist;
- die Witwe/der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Erhöhung der Witwen/Witwerpension

Wurde ein Anspruch auf Witwen/Witwerpension von **weniger als 60 %** zuerkannt, kann es abhängig von der Einkommenssituation zu einer Erhöhung der Leistung kommen. Eine Neufeststellung wird grundsätzlich im Rahmen

- der Pensionsanpassung,
- bei Einkommensänderungen (Beachten Sie diesbezüglich die „**Meldehinweise**“ zum Bescheid) und
- auf besonderem Antrag

durchgeführt.

RUHEN DER PENSION

Unter Ruhen ist die Stilllegung einer Pension zum Teil oder zur Gänze zu verstehen, ohne dass der Bestand des Leistungsanspruches dadurch aufgehoben wird.

Ruhen bei Haft und Auslandsaufenthalt

Die Pensionsansprüche ruhen, so lange die/der Anspruchsberechtigte

- eine **Freiheitsstrafe** verbüßt (länger als einen Monat)
(Ausnahme: Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest)

Ruht die Pension für die Dauer einer Freiheitsstrafe, so gebührt den an der strafbaren Handlung nicht mitschuldigen **Angehörigen über Antrag** ein Teil der Pension.

oder

- sich im **Ausland** aufhält (länger als zwei Monate im Kalenderjahr).

Ruht die Pension wegen Auslandsaufenthalt, so gebührt den im Inland sich aufhaltenden **Angehörigen**, die im Falle des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenpension haben, **auf Antrag** ein Teil der Pension.

Ein Ruhen wegen Auslandsaufenthalt **tritt nicht ein**,

- wenn der Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz liegt,
- wenn durch ein zwischenstaatliches Abkommen anderes bestimmt wird oder
- wenn der Versicherungsträger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Zusammentreffen einer Eigenpension mit einem Anspruch auf Krankengeld

Fällt der Anspruch auf Krankengeld mit einem Eigenpensionsanspruch (ausgenommen eine Alterspension und eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension als Teilpension) zusammen, ruht die Pension für die Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes.

INFORMATION FÜR BEZIEHERINNEN/BEZIEHER EINER INVALIDITÄTS- bzw. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

- Wurde die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **mit einer zeitlichen Befristung** zuerkannt und hat sich der Gesundheitszustand bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Pension gewährt wurde, nicht gebessert, so kann die Pension bei Beantragung der Weitergewährung innerhalb von **drei Monaten** nach Pensionswegfall weiter zuerkannt werden.
- Wurde die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **ohne zeitliche Befristung** (für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) zuerkannt und eine ärztliche Nachuntersuchung festgesetzt, so werden Sie davon zeitgerecht verständigt.
- Wenn die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension als **Teilpension** (siehe weiter im Text) auf Grund eines über die Geringfügigkeitsgrenze (€ 376,26/Wert 2012) liegenden Erwerbseinkommen bzw. eines Bezuges aus einem öffentlichen Mandat (zB. BürgermeisterIn) über € 3.998,40 festgestellt wurde, erfolgt eine Neufeststellung amtswegig bei jeder Pensionsanpassung bzw. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit (**Meldeverpflichtung**).

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension als Teilpension

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 376,26/Wert 2012) bzw. eines Bezuges aus einem öffentlichen Mandat (zB. BürgermeisterIn) über € 3.998,40 als **Teilpension** gewährt.

Beträgt das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) weniger als **€ 1.077,99/Wert 2012** erfolgt keine Anrechnung. Es gebührt eine Teilpension in Höhe von 100 % der Pension.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen **Anrechnungsbetrag** vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.077,99 bis € 1.617,03	30 %
über € 1.617,03 bis € 2.155,97	40 %
über € 2.155,97	50 %

der jeweiligen Einkommensteile (Werte 2012).

UMWANDLUNG bzw. ERHÖHUNG DER PENSION

Die vorzeitige Alterspension, Korridor pension und Schwerarbeitspension gebühren ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen/65. Lebensjahr bei Männern) **automatisch** als **Alterspension**.

Zu einer Neuberechnung kommt es nur dann, wenn eine obengenannte Pension wegen einer Erwerbstätigkeit mindestens für die Dauer eines Kalendermonats weggefallen ist (siehe „Wegfall der Pension“).

Eine diesbezügliche **Antragstellung** ist **nicht erforderlich!**

Bezieher einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, die seit Pensionsbeginn oder später noch weitere Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben haben, können **über Antrag** mit Erreichen des Regelpensionsalters ihre Leistung in eine **Alterspension** umwandeln. Bei dieser Umwandlung (Neuberechnung) werden die zusätzlich erworbenen Versicherungsmonate berücksichtigt.

Ergibt die Neuberechnung eine geringere Pensionshöhe, empfehlen wir eine **Zurückziehung des Antrages**, da **keine Schutzbestimmungen** bei der Ermittlung der neuen Pensionshöhe vorgesehen sind.

BESONDERER HÖHERVERSICHERUNGSBETRAG

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer laufenden Pension einen besonderen Höherversicherungsbetrag.

Der besondere Höherversicherungsbetrag wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem eine solche Erwerbstätigkeit vorlag, neu festgesetzt.

KRANKENVERSICHERUNG

Bezieher einer österreichischen Pension, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind grundsätzlich in der österreichischen Krankenversicherung versichert.

Der Beitragssatz beträgt **5,10 % der Bruttopension**. Darin ist zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen seit 01.01.2004 ein Ergänzungsbetrag in der Höhe von **0,1 %** enthalten.

Auch Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz sowie aus bestimmten Abkommensstaaten sind beitragspflichtig, sofern ein Krankenversicherungsschutz in Österreich besteht.

Sollte der Krankenversicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der ausländischen Leistung gleich oder höher als die österreichische Leistung sein, verbleibt kein Auszahlungsbetrag. Der verbleibende offene Betrag wird von der Krankenversicherung zur Zahlung vorgeschrieben.

Liegt der Wohnsitz im Ausland, ist der Krankenversicherungsschutz in bestimmten Ländern durch entsprechende Sozialversicherungsabkommen geregelt.

Der Krankenversicherungsschutz **beginnt**

- mit dem Tag des Anfalls der Pension bzw. mit dem Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalls (vorläufige Krankenversicherung)

und **endet**

- mit Ablauf des Kalendermonats, für den letztmalig eine Pension ausbezahlt wird. Eine vorläufige Krankenversicherung (für die Dauer des Pensionsfeststellungsverfahrens) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (z.B. Arztbesuch) ist die **e-card** vorzuweisen. Sie ist österreichweit bei allen Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen gültig.

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die die Krankenversicherung betreffen, an Ihre zuständige Krankenversicherung.

VERSTEUERUNG DER PENSION

Die laufenden Pensionen und Pensionssonderzahlungen in den Monaten April und Oktober unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung.

Die Steuerbeträge sind von der Pension einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuer wird erst nach **Abzug des Krankenversicherungsbeitrages**, nach Berücksichtigung eines eventuellen **Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrages** bzw. **Freibetrages (siehe Lohnsteuerbegünstigungen)** berechnet.

Zur Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrages ist der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eine **Erklärung** auf dem **amtlichen Formular (E 30)** vorzulegen.

Der Absetzbetrag und die Freibeträge dürfen nur bei **einer** Stelle beantragt werden. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Absetzbetrag ist innerhalb eines Monats ebenfalls mit dem Formblatt E 30 zu melden.

Alleinverdiener-Absetzbetrag

Ein Alleinverdiener ist, wer

- für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezieht,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig ist und
- die Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten den Betrag von € 6.000,00 nicht überschreiten.

Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr bei

- **einem Kind € 494,00** (Absetzbetrag in Höhe von € 364,00 inklusive Kinderzuschlag für 1. Kind von € 130,00);
- **zwei Kindern € 669,00** (Absetzbetrag in Höhe von € 364,00 inklusive Kinderzuschlag für das 1. Kind von € 130,00 und für das 2. Kind von € 175,00);
- **drei Kindern € 889,00** (Absetzbetrag in Höhe von € 364,00 inklusive Kinderzuschlag für das 1. Kind von € 130,00, für das 2. Kind von € 175,00 und für das 3. Kind von € 220,00 *).

*) Der Betrag von € 220,00 gilt auch für jedes weitere Kind.

Alleinerzieher-Absetzbetrag

Einer/Einem AlleinerzieherIn steht ein von der Lohnsteuer abzugsfähiger Alleinerzieherabsetzbetrag von jährlich **€ 364,00** zu.

Ein **Alleinerzieher** ist, wer

- mehr als sechs Monate nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft lebt und
- während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

Der Absetzbetrag inklusive Kinderzuschlag beträgt pro Kalenderjahr bei

- einem Kind **€ 494,00,**
- zwei Kindern **€ 669,00** und bei
- drei Kindern **€ 889,00.**

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um € 220,00.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Wenn im Kalenderjahr die eigenen Pensionseinkünfte **€ 19.930,00** nicht übersteigen, besteht Anspruch auf einen **erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von **€ 764,00**, sofern

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder die eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,00 jährlich erzielt und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Lohnsteuerbegünstigungen

Lohnsteuerbegünstigungen in Form von **Freibeträgen** können jene Personen in Anspruch nehmen, denen von ihrer Pension eine Lohnsteuer abgezogen wird.

Diese Freibeträge vermindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Pension) vor Ermittlung der Steuer.

Freibeträge wegen Behinderung und Diätverpflegung

Freibeträge (Pauschalbeträge) wegen **Behinderung und Diätverpflegung** (Diabetes, Tuberkulose, Leber-, Gallen-, Nieren-, Magenleiden oder andere innere Krankheiten) können bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau direkt geltend gemacht werden. Bei AlleinverdienerInnen ist dies auch für die Ehepartnerin/den Ehepartner (Lebensgefährtin/Lebensgefährten mit Kind) möglich.

Es ist eine **amtliche Bescheinigung** des **Bundessozialamtes** bzw. des **Unfallversicherungsträgers** vorzulegen.

Der Freibetrag wegen einer Behinderung steht jedoch nur dann zu, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld) bezogen wird.

Freibeträge für Sonderausgaben

Für die Geltendmachung von **Freibeträgen für Sonderausgaben** ist ein Antrag auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer-Veranlagung beim Finanzamt zu stellen (Frist 5 Jahre).

Folgende Sonderausgaben können geltend gemacht werden:

- Beiträge und Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (z.B. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Höherversicherung in der Pensionsversicherung, Lebensversicherung, Ablebensversicherung)
- Nachkauf von Zeiten eines Bildungsbesuches in der Pensionsversicherung (in unbeschränkter Höhe)
- Kosten für Wohnraumschaffung
- Ausgaben für Wohnraumsanierung und energiesparende Maßnahmen
- Krankheitskosten – gekürzt um gewährte Kostenersätze
- Begräbniskosten (soweit durch den Nachlass nicht gedeckt)
- Geldzuwendungen (Spenden) an begünstigte Körperschaften

Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie vom Finanzamt einen **Freibetragsbescheid**.

Die dem Freibetragsbescheid angeschlossene **Mitteilung für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber** ist zwecks Berücksichtigung des ausgewiesenen Freibetrages bei der Lohnsteuerverrechnung an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zu senden.

Kinderabsetzbetrag

Für Kinder mit Familienbeihilfeanspruch steht ein Kinderabsetzbetrag zu. Dieser wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt für

- jedes Kind monatlich **€ 58,40**.

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist je nach Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für

- das erste Kind monatlich **€ 29,20**,
- das zweite Kind monatlich **€ 43,80** und
- jedes weitere Kind monatlich **€ 58,40**.

Er steht der Pensionistin/dem Pensionisten dann zu, wenn sie/er für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das weder ihr /ihm noch ihrem (Ehe-)Partner/seiner (Ehe-)Partnerin Familienbeihilfe gewährt wird, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Zum Unterschied von Kinderabsetzbeträgen wirken sich Unterhaltsabsetzbeträge erst im Wege der Veranlagung aus.

Besonderer Steigerungsbetrag

Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** auf Grund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel **nur 25 %** versteuert.

Sonderzahlungen

Die im April und Oktober gebührenden Sonderzahlungen werden nach Abzug des Betrages für die Krankenversicherung mit einem **festen Steuersatz von 6 %** versteuert. Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von **€ 620,00 im Jahr** sind steuerfrei.

Aufrollung der Lohnsteuer

Kirchenbeiträge und Beiträge an freiwillige Interessenvertretungen

Pensionistinnen/Pensionisten können Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften bis zum Höchstausmaß von € 200,00 jährlich sowie Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge an Pensionistenorganisationen) im Wege der Veranlagung als steuermindernde Beiträge geltend machen.

Diese Beträge können jedoch nur dann bei der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Pension) entsprechend berücksichtigt werden, wenn

- eine Pension ganzjährig bezogen wurde,
- keine Veranlagung durch das Finanzamt erfolgt,
- kein Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt wurde (Ausnahme: Pauschalbeträge für Behinderung oder Diätverpflegung),
- kein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht wird.

Die Veranlagung

Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer-Veranlagung ist über **Antrag** (Formular L1) oder **amtswegig** (Pflichtveranlagung durch das Finanzamt bei mehreren getrennt versteuerten Einkünften) vorzunehmen.

Die Jahres-Lohnzettel für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Monat Februar übermittelt.

Persönliche Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder beim Bürgerservice des Finanzministeriums jeweils Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr unter der Telefonnummer 0810 001 228 (österreichweit zum Ortstarif) bzw. auf elektronischem Weg unter buergerservice@bmf.gv.at .

Gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen

Bei der gemeinsamen Versteuerung von Pensionsbezügen ist Folgendes zu beachten:

- Die Bezüge von zwei oder mehreren Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind gemeinsam zu versteuern. Zuständig ist jener Pensionsversicherungsträger, der die höhere (höchste) Pension auszahlt. Die Pensionen werden aber weiterhin von den einzelnen Pensionsversicherungsträgern angewiesen.
- Jene Fälle, in denen neben der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch Anspruch auf Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn besteht, sind ebenfalls gemeinsam zu versteuern.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den höchsten Bezug auszahlt.

Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung bezogen, ist jedenfalls der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig.

- Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers **zustimmen**.
- Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung an den früheren Arbeitgeber abgetreten, weil auch dieser Pensionsbezüge auszahlt, so hat der Arbeitgeber sowohl die Versteuerung als auch die Auszahlung aller Leistungen vorzunehmen.
- **Durch die gemeinsame Versteuerung Ihrer Leistungen werden Steuernachforderungen bzw. Steuervorauszahlungen im Wege der Veranlagung vermieden.**

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprech-Grundgebühr

Die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgrundgebühren ist grundsätzlich **über Antrag** möglich.

Nachstehende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt:

- PflegegeldbezieherInnen bzw. BezieherInnen einer vergleichbaren Leistung;
- Leistungs- und UnterstützungsbezieherInnen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

Die/Der Bezieherin/Bezieher von Pflegegeld muss beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf den gesetzlichen vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind einerseits Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen. Andererseits können bestimmte Ausgaben (z.B. Wohnungsmieten und Betriebskosten – nicht aber Strom- und Gaskosten bzw. Heizkosten) sowie außergewöhnliche finanzielle Belastungen abgezogen werden.

Aktueller Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommens

Richtsatz	
Anzahl	EURO
1 Person	€ 912,60
2 Personen	€ 1.368,28
Erhöhungsbetrag für jede weitere Person	€ 140,81

Der Antrag ist bei der

GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien

einzubringen.

Telefonische Anfragen: **Service-Hotline: 0810 00 10 80**
E-Mail Anfragen: **kundenservice@gis.at**

Befreiung von der Rezeptgebühr

Von der Rezeptgebühr sind befreit:

- **Ohne Antrag:**

- BezieherInnen einer Pension mit Ausgleichszulage
- Patientinnen/Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

- **Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse:**

- Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz nicht übersteigen;
- Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den „erhöhten“ Ausgleichszulage-Richtsatz nicht übersteigen.

Richtsätze:

€ **937,04** für Alleinstehende bzw.

€ **1.404,93** für Ehepaare bzw. Lebensgefährten

Die angeführten Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind um € **125,72**.

Persönliche Auskünfte erteilt die Krankenkasse!

Ermäßigungen der Österreichischen Bundesbahnen

- **VORTEILSCARD für Personen mit Mobilitätseinschränkung (Vorteilscard Spezial)**

Für Personen mit Mobilitätseinschränkung ist der Ermäßigungsausweis unabhängig vom Lebensalter erhältlich, sofern sie einen Behindertenausweis haben (Grad der Behinderung mindestens 70 %) oder erhöhte Familienbeihilfe (Grad der Behinderung 70 %) oder Pflegegeld bzw. eine andere vergleichbare Leistung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften beziehen.

- **VORTEILSCARD Blind**

Diese Vorteilscard ist für Personen mit Bezug der Pflegegeldstufe 3 auf Grund der Sehbehinderung oder mit Eintrag im Behindertenpass vom Bundessozialamt „stark sehbehindert“ oder „blind“ erhältlich.

Für die Neuausstellung dieser Vorteilscard ist kein Foto erforderlich!

- **VORTEILSCARD Senior**

Für Frauen und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres gibt es die VORTEILScard Senior.

Die Vorteilscard – Senior und Spezial – gilt grundsätzlich für ein Jahr.

Für AusgleichszulagenbezieherInnen ist sie gratis erhältlich und gilt für 5 Jahre.

Bei der Erstbestellung benötigen Sie ein Foto und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Den Bestellschein erhalten Sie auf der Homepage der ÖBB (www.oebb.at) oder an der Personenkasse in allen Bahnhöfen.

**Ansprechpartner: VORTEILScard Serviceline
Telefonnummer: 0810 966 200**

Behindertenpass

Der **Behindertenpass** gilt als Ausweis bei der Inanspruchnahme von Ermäßigungen.

Anspruch auf einen bundeseinheitlichen Behindertenpass haben Personen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder
- die eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen oder
- ein Pflegegeld bzw. eine Blindenzulage erhalten oder
- für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Für die Ausstellung benötigen Sie ein Passfoto (35 x 45 mm) – nicht älter als ein halbes Jahr – sowie den Bescheid/das Urteil der amtlichen Behörde bzw. ausführliche ärztliche Gutachten (Krankengeschichte, Befunde) und einen Meldezettel.

Persönliche Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle WIEN

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Pensionsversicherung:

Tel.: 050 2350-33302

Fax : 050 2350-73200

Geschäftsstelle GRAZ

8010 Graz, Lessingstraße 20

Pensionsversicherung:

Tel.: 050 2350-33600

Fax : 050 2350-73201

Gesundheits- u. Betreuungszentrum WIEN

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum LINZ

Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz

Telefon: 050 2350-36900

Gesundheits- u. Betreuungszentrum SALZBURG

Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

Telefon: 050 2350-36700

Gesundheits- u. Betreuungszentrum INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050 2350-36800

Gesundheits- u. Betreuungszentrum GRAZ

Hauptbahnhof, Europaplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 050 2350-36400

Gesundheits- u. Betreuungszentrum VILLACH

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050 2350-36600

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050 2350-36450

www.vaeb.at